

Statuten FDP Bezirk Hinwil

1. Name, Sitz, Zweck, Aufgabe

Artikel 1:
Name und Sitz

Unter dem Namen „FDP. Die Liberalen Bezirk Hinwil“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB (nachfolgend: "Bezirkspartei"). Sitz ist der jeweilige zivilrechtliche Wohnsitz des Präsidenten/der Präsidentin.

Die Bezirkspartei ist Teil der FDP. Die Liberalen Kanton Zürich sowie der FDP. Die Liberalen Schweiz.

Artikel 2:
Zweck

Die Bezirkspartei bezweckt die Förderung und Umsetzung des liberalen Gedankenguts auf der Grundlage der eidgenössischen und kantonalen Grundsatzprogramme der FDP. Die Liberalen. Sie bekennt sich u.a. zu den Werten Freiheit, Gemeinsinn, Eigenverantwortung und Fortschritt.

Die Bezirkspartei nimmt in diesem Sinne vor allem zu politischen Fragen des Bezirks und des Kantons Stellung.

Die Bezirkspartei stellt Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen in die Behörden des Bezirks und in den Kantonsrat auf.

Die Bezirkspartei fördert die Zusammenarbeit der Ortsparteien der FDP. Die Liberalen.

Die Bezirkspartei wahrt ihre Interessen in der Öffentlichkeit, im Kontakt mit Behördenvertretern und den kantonalen Parteigremien.

2. Mitgliedschaft

Artikel 3:
Mitglieder

Mitglieder der Bezirkspartei sind die Ortsparteien und die Jungfreisinnige Partei des Bezirks Hinwil (JFBH), allenfalls auch weitere dem liberalen Gedankengut verpflichtete Organisationen.

Wo wegen der örtlichen Verhältnisse keine Ortspartei besteht oder zustande kommt, können Freisinnige aus verschiedenen benachbarten Gemeinden eine gemeindeübergreifende Partei bilden; diese ist einer Ortspartei gleichgestellt.

Die Ortsparteien und die JFBH regeln ihre interne Organisation sowie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder selbständig.

Ehrenmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung ernannt; sie sind von der Leistung von Jahresbeiträgen unter Ausschluss jeglicher persönlicher Haftung befreit.



Artikel 4:
Mitgliederbei-
träge / Haftung

Die Ortsparteien leisten der Bezirkspartei jährlich einen finanziellen Beitrag. Dieser setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

1. Beitrag pro Mitglied mit einer Reduktion für Paarmitglieder
2. Beitrag pro volle Tausend Einwohner der politischen Gemeinde in welcher die Ortspartei den Sitz hat.

Die Beträge werden jährlich von der Delegiertenversammlung (DV) festgelegt.

Für die Schulden der Bezirkspartei haftet, unter Ausschluss jeglicher persönlicher Haftung der Vorstands- oder weiteren Mitglieder, ausschliesslich das Parteivermögen.

3. Organisation

Artikel 5:
Die Organe

Die Organe der Partei sind die folgenden:

1. Delegiertenversammlung (ordentliche/ausserordentliche)
2. Vorstand
3. Revisoren

3.1 Delegiertenversammlung

Artikel 6:
Zusammensetzung /
Zeitpunkt der ord. DV

Die Delegiertenversammlung besteht aus

- den Delegierten der Ortsparteien sowie der JFBH
- den gewählten Mitgliedern des Vorstandes
- den im Bezirk Hinwil wohnhaften Vertretern der Partei in den eidgenössischen Räten, der Legislative und Exekutive des Kantons Zürich sowie der Vertreter der Bezirksbehörden und des Bezirksgerichts

Die Ortsparteien und die JFBH haben Anspruch auf je zwei Delegierte. Je volle 50 Mitglieder haben sie einen Anspruch auf einen weiteren Delegierten. Die Anzahl der Delegierten wird aufgrund der Mitgliederzahlen per 31. Januar bestimmt.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Semester des Vereinsjahres statt.

Artikel 7:
Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand bzw. von der Präsidentin / vom Präsidenten mindestens 14 Tage im Voraus unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden einberufen.

Eine Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder der Bezirkspartei oder 50 Mitglieder der Ortsparteien/JFBH dies verlangen.

Jede Ortspartei hat das Recht, bis acht Tage vor der Delegiertenversammlung der Präsidentin / dem Präsidenten Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich zu unterbreiten.



Artikel 8:Beschlussfähigkeit/
Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl anwesender Delegierter.

Die Delegiertenbeschlüsse werden unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Die Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Vereinsauflösung erfordert ein qualifiziertes Mehr von drei Vierteln der Stimmenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im nötigenfalls durchgeführten zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen bzw. anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Die Delegierten gemäss Artikel 6 üben ihr Stimm- und Wahlrecht grundsätzlich selber aus; Stellvertretung ist im Verhinderungsfalle zugelassen.

Alle Abstimmungen und Wahlen folgen offen, soweit nicht auf entsprechenden Antrag von der Mehrheit eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Artikel 9:Protokollführung /
Akteneinsicht

Über die Delegiertenversammlungen wird ein Protokoll geführt, die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und von der Präsidentin / vom Präsidenten zu unterzeichnen.

Die Abstimmungs- und Wahlunterlagen stehen zur Einsicht offen, soweit nicht das geheime Verfahren verlangt wurde.

Artikel 10:

Ausserordentliche DV

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können durch den Vorstand oder die Revisoren einberufen oder von mindestens drei Mitgliedern der Bezirkspartei oder 50 Mitglieder der Ortsparteien/JFBH schriftlich unter Nennung und Begründung der Traktanden verlangt werden.

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung soll spätestens innert 4 Wochen nach Eingang des rechtmässig gestellten Begehrens stattfinden.

Artikel 11:

Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der frei gewählten Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisorin / des Rechnungsrevisors und einer Stellvertretung.
- b) die Nomination von Kandidaten zuhanden der zuständigen Gremien bei Wahlen in Bund, Kanton und Bezirk
- c) die Aufnahme von Organisationen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 in die Bezirkspartei
- d) Entgegennahme der Jahresberichtes der Präsidentin / des Präsidenten
- e) Entgegennahme des Revisorenberichtes
- e) Beschlussfassung über den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget
- f) die Entlastung des Vorstandes



- g) die Festlegung der Beiträge der Ortsparteien und angeschlossener Organisationen
- h) Änderung der Statuten
- i) Erledigung sämtlicher weiteren ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Geschäfte.

3.2 Der Vorstand

Artikel 12:

Konstitution

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- den Präsidentinnen / Präsidenten der Ortsparteien sowie der JFBH bzw. anderer Organisationen im Sinne von Art 3 Abs. 1
- insgesamt höchstens zehn frei gewählten Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Artikel 11 Abs. a selbst.

Wählbarkeit

Wählbar ist jede natürliche Person, welche selber Mitglied einer Ortspartei bzw. der JFBH oder einer anderen Organisation im Sinne von Art. 3 Abs. 1 ist.

Artikel 13:

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Präsidentin / des Präsidenten und der weiteren von der Delegiertenversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Ersatzwahlen finden in der Regel erst an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung statt.

Artikel 14:

Einberufung

Der Vorstand hat auf Begehren der Präsidentin / des Präsidenten, der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder der Revisoren zusammenzutreten.

Die Einladung erfolgt schriftlich und mind. 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Traktanden sowie Zeit und Ort.

Artikel 15:

Beschlussfassung

Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich; Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Präsidentin / der Präsident hat den Stichtscheid.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich auf den Zirkularweg fassen, sofern kein Mitglied eine Verhandlung verlangt.

Artikel 16:

Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für die Bezirkspartei.

Artikel 17:

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand fallen alle keinem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben zu, insbesondere

- a) Leitung des Vereines
- b) Vertretung des Vereines nach aussen
- c) Geschäftsführung im Rahmen der Finanzkompetenz
- e) Vorbereitung und Leitung der Delegiertenversammlung
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) Vollzug der Delegiertenbeschlüsse
- h) Diverses



Der Vorstand pflegt den regelmässigen Meinungsaustausch und die Meinungsbildung im Vorstand sowie mit den im Bezirk Hinwil wohnhaften Vertretern der Partei in den eidgenössischen Räten, der Legislative und Exekutive des Kantons Zürich sowie der Vertreter der Bezirksbehörden und des Bezirksgerichts

3.3 Revision

Artikel 18:
Zusammensetzung Die Revisorin./der Revisor und die Stellvertretung sind natürliche Personen, welche nicht Mitglied der Bezirkspartei zu sein brauchen und nicht Vorstandsmitglied sein dürfen.

Die Revisorin / der Revisor und die Stellvertretung werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

Artikel 19:
Aufgabe der Revisoren Die Revisorin / der Revisor oder die Stellvertretung sind verpflichtet, die Jahresrechnung auf Übereinstimmung mit den Büchern zu prüfen und sich über die ordnungsgemässe Führung der Bücher zu vergewissern.

Sie erstatten über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

4. Schlussbestimmungen

Artikel 20:
Vereinsjahr Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 21:
Haftung Für Verbindlichkeiten der Bezirkspartei haftet ausschliesslich ihr Vermögen

Artikel 22:
Auflösung des Bezirkspartei Die Auflösung der Bezirkspartei erfolgt nach Massgabe der statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen. Dem Vorstand kommt das Mandat des Liquidators zu. Ein allfälliges Reinvermögen ist gemäss besonderem Beschluss der Auflösungsversammlung (Delegiertenversammlung) für die FDP. Die Liberalen zu verwenden.

Artikel 23:
Inkraftsetzung Die vorstehenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 10. Mai 2016 angenommen und in Kraft gesetzt worden; die Statuten vom 26. Mai 2010 sind damit vollumfänglich aufgehoben

Bäretswil, 10. Mai 2016

Der Präsident

Der Aktuar

Markus Grunder

Jürg Bachmann

